

## **Satzung für die Durchführung von Sachkundeprüfungen im Bewachungsgewerbe**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin hat am 19. Dezember 2002

- aufgrund von § 1 und § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 6 Neuntes Euro - EinführungsG vom 10. November 2001 ( BGBl. I S. 2785 ),
- in Verbindung mit § 34 a Abs. 1 Satz 5 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. August 2002 ( BGBl. I S. 3412 ff.)
- sowie in Verbindung mit §§ 5 a bis 5 d der Bewachungsverordnung (BewachV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewachungsgewerberechtes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2724 ff.)

folgende Prüfungssatzung beschlossen:

### **Prüfungsordnung:**

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Sachkundeprüfung
- § 2 Errichtung, Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 3 Prüfungstermine und Anmeldung zur Prüfung
- § 4 Belehrung, Befangenheit
- § 5 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 6 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 7 Gliederung, Durchführung und Bewertung der Sachkundeprüfung
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 9 Niederschrift
- § 10 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 11 Inkrafttreten

## **§ 1 - Sachkundeprüfung**

Der Nachweis der Sachkunde für die Tätigkeit in den in § 34 a Abs. 1 Satz 5 GewO genannten Bereichen kann durch eine Prüfung nach den nachfolgenden Regelungen erbracht werden. Zweck der Sachkundeprüfung ist der Nachweis, dass die in diesen Bereichen tätigen Personen Kenntnisse über die für die Ausübung dieser Tätigkeiten notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnisse sowie deren praktische Anwendung in einem Umfang erworben haben, der ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung dieser Bewachungsaufgaben ermöglicht.

## **§ 2 - Errichtung, Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen**

- (1) Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin, im folgenden IHK Berlin genannt, errichtet einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die Sachkundeprüfung. Mehrere Industrie- und Handelskammern können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss errichten.
- (2) Die IHK Berlin beruft die Mitglieder des Ausschusses, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von höchstens vier Jahren.
- (3) Die Prüfungsausschussmitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken.
- (5) Die §§ 83, 84 und 86 sowie 89 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (BlnVwVfG ) vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden entsprechende Anwendung. Bei der Sachkundeprüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger des Prüfungsteilnehmers nach § 20 Abs. 5 VwVfG in Verbindung mit § 3 a BlnVwVfG in der jeweils geltenden Fassung ist.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist auf Antrag - soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird - eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe sich an den Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753) in der jeweils geltenden Fassung orientiert.

### **§ 3 - Prüfungstermine und Anmeldung zur Prüfung**

- (1) Die IHK Berlin bestimmt Prüfungsausschuss, Ort und Zeitpunkt der Prüfung und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Anmeldung zur Sachkundeprüfung soll schriftlich auf einem Formblatt der IHK Berlin erfolgen.
- (3) Der Prüfungsbewerber hat sich bei der IHK Berlin anzumelden, wenn er in deren Bezirk seinen Beschäftigungsort, seine Aus- oder Fortbildungsstätte oder seinen Wohnsitz hat.

### **§ 4 - Belehrung, Befangenheit**

- (1) Zu Beginn der Prüfung wird die Identität der Prüfungsteilnehmer festgestellt. Sie sind nach Bekanntgabe der Prüfer zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen wollen.
- (2) Über einen Befangenheitsantrag entscheiden die für den Prüfungstermin bestimmten Prüfer ohne Mitwirkung des betroffenen Prüfers. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden, so ist Einstimmigkeit der beisitzenden Prüfer erforderlich. Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so soll der Prüfungsteilnehmer zum nächsten Prüfungstermin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer nicht sogleich durch einen Vertreter ersetzt werden kann. Besteht die Besorgnis der Befangenheit bei allen Prüfungsausschussmitgliedern, so hat die IHK Berlin zu entscheiden.

### **§ 5 - Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, können von der weiteren Teilnahme vorläufig ausgeschlossen werden.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

## **§ 6 - Rücktritt, Nichtteilnahme**

Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Tritt der Prüfungsbewerber nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet während der Prüfung der Prüfungsausschuss, im übrigen die IHK Berlin.

## **§ 7 - Gliederung, Durchführung und Bewertung der Sachkundeprüfung**

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die IHK Berlin regelt die Aufsichtsführung bei der schriftlichen Prüfung.
- (3) Die Sachkundeprüfung besteht gemäß § 5 c Abs. 1 BewachV aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung beträgt 120 Minuten, die mündliche Prüfung soll pro Prüfungsteilnehmer etwa 15 Minuten dauern. In der mündlichen Prüfung können bis zu fünf Prüfungsteilnehmer gleichzeitig geprüft werden.
- (4) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die in § 4 BewachV festgelegten Sachgebiete. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die in § 5 a Abs. 2 in Verbindung mit § 4 BewachV aufgeführten Gebiete mit dem Schwerpunkt der in § 4 Nr. 1 und 5 BewachV genannten Gebiete. Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen.
- (5) Die schriftliche und mündliche Prüfung ist mit Punkten zu bewerten. Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung mit mindestens 50 % der zu vergebenden Gesamtpunkte bestanden hat und sich innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Ablegen der schriftlichen Prüfung, zur mündlichen Prüfung anmeldet. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der zu vergebenden Gesamtpunkte erreicht werden.
- (6) Die Sachkundeprüfung ist nicht öffentlich. Ausnahmen richten sich nach § 5 c Abs. 4 BewachV.

## **§ 8 - Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet mehrheitlich jeweils über das Bestehen oder Nichtbestehen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Bestehen oder Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung, das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach Abschluss der Beratungen über dieses mitzuteilen.
- (3) Ist die schriftliche oder die mündliche Prüfung nicht bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Bescheid der IHK Berlin. Der Bescheid enthält den Hinweis, dass die Prüfung nach Anmeldung wiederholt werden kann.
- (4) Prüfungsteilnehmern, die die schriftliche und mündliche Prüfung bestanden haben, wird eine Bescheinigung nach Anlage 4 der BewachV ausgestellt.

## **§ 9 - Niederschrift**

Über die schriftliche und mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 10 - Rechtsbehelfsbelehrung**

Entscheidungen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 11 - Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 15. Januar 2003 in Kraft.